
Ernst Wirmer (1910–1981)

Verwaltungsbeamter, Niedersachsen

Dorothea Oelze



Die Wahl Ernst Wirmers zum Vertreter Niedersachsens im Parlamentarischen Rat stellt in gewisser Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung dar. Wie passt Ernst Wirmer in das Bild der politisch, ministeriell oder parlamentarisch meist erfahrenen Abgeordneten von CDU und CSU in der verfassungsgebenden Versammlung?

Am 7. Januar 1910 im westfälischen Warburg als Sohn eines katholischen Lehrers und Schuldirektors geboren, war Wirmer mit seinen 38 Jahren das drittjüngste Mitglied des Parlamentarischen Rats. Sein junges Alter brachte es mit sich, dass er in der Weimarer Republik weder im parteipolitischen (es liegen widersprüchliche Angaben zu seiner Mitgliedschaft in der Zentrums-Partei vor) noch im parlamentarischen oder ministeriellen Raum hatte Erfahrungen sammeln können. Auch beruflich hatte er sich als Jurist nicht profilieren können. Im Nachkriegsdeutschland schließlich zählte er zwar zu den frühen Mitgliedern der CDU in Oldenburg, war jedoch an keinen Gründungsvorgängen beteiligt und bekleidete auch keine Schlüsselfunktionen. Was qualifizierte also Ernst Wirmer für die Tätigkeit im Parlamentarischen Rat?

Um diese Frage zu beantworten ist es notwendig, die politische Lage in Niedersachsen und insbesondere in Oldenburg seit Mitte der 1940er Jahre zu betrachten. Denn Wirmer war der oldenburgische Vertreter des Ende 1946 durch einen Beschluss der britischen Militärregierung unter Zusammenschluss der Länder Oldenburg, Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe gegründeten Landes Niedersachsen. August Wegmann (1888–1976), früher stellvertretender Ministerpräsident Oldenburgs und seit 1947 Präsident des oldenburgischen Verwaltungsbezirks in Niedersachsen, hat diesen Zusammenschluss stets als Eingriff in die Interessen Oldenburgs verstanden, ihn als „diktatorisch (...) und gegen den Willen der Bevölkerung“ verurteilt. Folglich war er stets bemüht, die Selbständigkeit oder zumindest eine weitgehende Unabhängigkeit Oldenburgs innerhalb Niedersachsens zu erreichen. Da der Parlamentarische Rat nun auch die Neugliederung des Bundesgebiets behandeln sollte, bot es sich an, einen loyalen Vertreter seiner Politik dorthin zu entsenden.

August Wegmann war, wie aus seinem Nachlass hervorgeht, mindestens seit 1925 mit Josef Wirmer, dem älteren Bruder Ernst Wirmers, befreundet. Diese Freundschaft geht vermutlich zurück auf die gemeinsamen Studienorte Freiburg und Berlin sowie ihr Engagement im Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV), insbesondere in der *Brisgovia-Freiburg*, der beide angehörten. Darüber hinaus waren beide seit den 1920er Jahren Mitglieder der Deutschen Zentrumspartei.

Die Korrespondenz von August Wegmann aus dem Jahre 1947 zeigt, dass er sich nach der Hinrichtung Josef Wirmers wegen dessen Beteiligung am 20. Juli 1944 (Wirmer war im Kabinett Goerdels als Justizminister vorgesehen) und dem Zusammenbruch des Dritten Reiches um die Versorgung der Hinterbliebenen des Widerstandskämpfers sorgte. So versuchte er „alles nur mögliche“, die Witwe Wirmer

und ihre Familie zu unterstützen, indem er unter anderem Korrespondenz mit amerikanischen und britischen Bekannten führte und sie um Unterstützung bat. Ernst Wirmer, den jüngeren Bruder des Hingerichteten, lernte er am 6. Dezember 1945 kennen und beschäftigte ihn fortan im Staatsministerium des Inneren und im Verwaltungspräsidium Oldenburg. Ihre Beziehung scheint von gegenseitigem Vertrauen, Dankbarkeit und, in Anbetracht des Altersunterschiedes, von einer väterlichen Freundschaft geprägt gewesen zu sein. Wirmer betrachtete es als „besonders gütige Fügung Gottes“, dass er in Oldenburg unter Wegmann einen neuen Anfang beginnen konnte. Verbunden hat die beiden sicherlich die Freundschaft von Josef Wirmer und August Wegmann, aber auch die Zugehörigkeit im KV, dem Ernst Wirmer ebenfalls während seines Jurastudiums (1928–1936) in Freiburg und Berlin beigetreten war. Einen gemeinsamen Hintergrund bildete zudem ihre tief religiöse katholische Prägung, die sich bei Wirmer insbesondere in seinem späteren Engagement für die Militärseelsorge der Bundeswehr eindrucksvoll zeigte. Hermann Kunst hat Wirmer in diesem Zusammenhang später als einen „entschlossenen Katholiken von ruppiger Klarheit“ charakterisiert.

Leider liegen zum eigentlichen Verfahren der Benennung der CDU-Vertreter Niedersachsens für den Parlamentarischen Rat durch den Zentralausschuss der Landesverbände Niedersachsens keine Akten vor, und auch ihre Ernennung durch den Landtag am 25. August 1948 ist ohne Aussprache erfolgt. Das Engagement Wirmers im Parlamentarischen Rat und auch Dokumente im Nachlass von August Wegmann deuten aber darauf hin, dass dieser ihn auf Grundlage ihres persönlichen Verhältnisses als einen loyalen Vertreter seiner Interessen vorschlug. Geht man von dieser Prämisse aus, so war Wirmer auch für die Gesamt-CDU, dank seines biographischen Hintergrunds, ein durchaus geeigneter Abgeordneter für den Parlamentarischen Rat: Er wurde bereits

1946 Mitglied der CDU, hatte eine juristische Ausbildung sowie von 1945–1949 als Dezernent und Abteilungsleiter im Staatsministerium und Verwaltungspräsidium Oldenburg erste ministerielle Erfahrungen gesammelt. Wichtiger war jedoch, dass er aus einer prominenten Familie des Widerstands stammte und selbst unter der nationalsozialistischen Herrschaft Diskriminierung erfahren hatte. Wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ wurden ihm 1936 nach dem Staatsexamen die Zulassung für die Justizverwaltung und eine eigene Anwaltskanzlei verwehrt. Bis zu seinem Einzug in die Wehrmacht (1939–1940 und 1942–1944) beschäftigte ihn sein Bruder Josef als Assistent in dessen Anwaltskanzlei. Im November 1944 wurde er im Rahmen der Verhaftungen und Prozesse zum 20. Juli in Sippenhaft genommen und bis 1945 in einem Wehrmachtsgefängnis interniert. Auch Ernst Wirmer war also „durch das Feuer gegangen“, was, wie er später immer wieder betonte, das einheitsstiftende Moment der verfassunggebenden Versammlung gewesen war.

Im Parlamentarischen Rat war Ernst Wirmer ordentliches Mitglied des Kombinierten Ausschusses und des später aus diesem hervorgegangenen Ausschusses für Verfassungsgerichtshof und Rechtspflege. Daneben war er stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Grundsatzfragen, im Ausschuss für die Ordnung des Bundes und Konrad Adenauers Stellvertreter im Hauptausschuss. Für die Fraktion der CDU/CSU übernahm er die Geschäftsführung und war damit unter anderem auch für den Kontakt mit der Presse verantwortlich.

Ernst Wirmer war kein Protagonist der CDU in den Verhandlungen der Ausschüsse oder der CDU/CSU-Fraktion. Auffallendes Engagement entwickelte er jedoch im Ausschuss für Grundsatzfragen bezüglich der Neugliederung des Bundesgebiets, auf die sich auch der einzige nachweislich von ihm eingebrachte Antrag der CDU/CSU bezieht.

Dabei machte er keinen Hehl daraus, wessen Interessen er mit seiner Argumentation vertrat: „Natürlich denke ich an Oldenburg.“ Sein Hauptanliegen war, eine Möglichkeit zur Änderung der oktroyierten Gebietseinteilung im Grundgesetz zu verankern und diese so auszugestalten, dass die Besonderheiten Oldenburgs berücksichtigt würden. Die Entwürfe des Ausschusses schlugen ein Initiativrecht der Bevölkerung vor, bei dem im Falle eines Volksbegehrens ein Drittel der stimmberechtigten Bevölkerung eine Revision der Gebietseinteilung erreichen konnte. Mit Blick auf Oldenburg und die dort vorherrschende Dichte an Flüchtlingen und deren die Belange der einheimischen Bevölkerung verfälschenden Einfluss auf das Stimmverhalten wollte Wirmer den entscheidenden Bevölkerungsanteil auf 10 Prozent reduziert wissen und brachte einen entsprechenden Antrag in die CDU/CSU-Fraktion ein. Diese verabschiedete den Antrag am 25. Januar 1949.

Mit diesem Ansatz entsprach Wirmer der Auffassung August Wegmanns, der sich nur eine Woche früher in einem Brief an Hans-Christoph Seebohm für eine „einwandfreie (...) demokratische (...) Abstimmung“ der Bevölkerung in der Frage der Gebietsneueinteilung ausgesprochen hatte. Der Antrag Wirmers und der CDU/CSU-Fraktion wurde nach intensiven Debatten in die Vorschläge des Ausschusses für Grundsatzfragen für den Hauptausschuss übernommen und schließlich auch als Art. 29, Abs. 2 im Grundgesetz umgesetzt.

Dass Wirmer auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienste Oldenburgs und Wegmanns an der Idee einer möglichen Unabhängigkeit Oldenburgs festhielt, zeigt sich in einem Schreiben an August Wegmann vom 21. Oktober 1951. Er verwies darin auf das zu erwartende Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei einer Neugliederung des Bundesgebiets gemäß Art. 29, Abs. 2 GG, äußerte aber die Befürchtung, dass „die Oldenburger diese

Möglichkeit, die ich ihnen als „tolopem Volk“ (mit seiner hohen Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen) mitverschafft habe, nicht richtig ausnutzen werden.“ Tatsächlich wurde erst im Jahre 1956 ein Volksbegehren in Oldenburg durchgeführt, das aber erfolglos blieb. 1976 lehnte der Bundestag die 1975 nochmals in einem Volksentscheid geforderte Verselbständigung ab und manifestierte damit die Zugehörigkeit Oldenburgs zu Niedersachsen.

Ernst Wirmer verkörperte im Parlamentarischen Rat einen loyalen Beamten, der das Grundgesetz entsprechend den Interessen seines Landes zu gestalten versuchte, indem er den föderalistischen Grundzügen des Grundgesetzes eine stärkere Ausprägung verleihen wollte. Er agierte dabei jedoch weniger als Beamter und Abgeordneter Niedersachsens, als vielmehr als Beamter des aufgelösten Landes Oldenburg.

Der Name Wirmer wird auch in Zusammenhang mit der Flaggenfrage im Parlamentarischen Rat gebracht. Die CDU/CSU-Fraktion brachte nach internen Debatten am 5. November 1948 den Entwurf der Bundesfahne in den Grundsatzausschuss ein, der, so wird angenommen, auf einen Flaggenentwurf des Widerstandskämpfers Josef Wirmer zurückging. Er zeigte ein liegendes goldenes Kreuz mit schwarzer Umrandung auf rotem Grund (Josef Wirmers Flaggenentwurf für das Deutschland nach dem Nationalsozialismus zeigte ein schwarzes Kreuz mit Goldrand auf rotem Grund). Die Vermutung liegt nahe und so beschreibt er es selbst, dass Ernst Wirmer die Verwendung des Entwurfs seines Bruders initiiert hat oder sich dafür einsetzte. Tatsächlich fehlen dafür jedoch konkrete Hinweise. Aus den Protokollen der CDU/CSU-Fraktion geht nicht hervor, wer den Antrag einbrachte. Entsprechende Wortmeldungen Wirmers fehlen dazu. Die Protokolle des Ausschusses hingegen belegen, dass Wirmer an keiner der Sitzungen teilgenommen hat, an denen diese Frage erörtert

wurde. Es nimmt etwas Wunder, dass er den Entwurf seines Bruders eingebracht haben soll, ohne weiterhin Interesse oder Engagement für die Übernahme des Entwurfs zu zeigen. Vermutlich wird die Frage offen bleiben müssen, ob der Entwurf von Wirmer oder möglicherweise von einem anderen Mitverschwörer Josef Wirmers eingebracht worden ist, zu denken wäre hier beispielsweise an Jakob Kaiser, mit dem dieser eng zusammengearbeitet hatte.

Nach seiner Tätigkeit im Parlamentarischen Rat wurde Wirmer Persönlicher Referent Adenauers im Bundeskanzleramt, wechselte aber bereits 1950 ins soeben gegründete Amt Blank, wo er an der Entstehung des Bundesministeriums für Verteidigung mitarbeitete. Von hier ging er 1976 als Ministerialdirektor in den Ruhestand, nachdem er maßgeblich für den Ausbau der zivilen Verwaltung der Bundeswehr verantwortlich zeichnete und den Aufbau der Militärseelsorge betrieben hatte.

Bei seiner Verabschiedung würdigte ihn der Bundesverteidigungsminister Georg Leber und hob dabei zwei Wesensmerkmale Wirmers besonders hervor: „Loyalität“ und „Einsatz“ seien seinem „Selbstverständnis als Beamter“ und seiner „demokratische(n) Haltung“ immanent. Diese Eigenschaft schätzte vermutlich nicht nur Georg Leber, sondern zuvor bereits August Wegmann an dem Beamten und Demokraten.

Ernst Wirmer verstarb am 19. August 1981 in Bonn.

Nachlass: Bundesarchiv Freiburg; Archiv für Christlich-Demokratische Politik